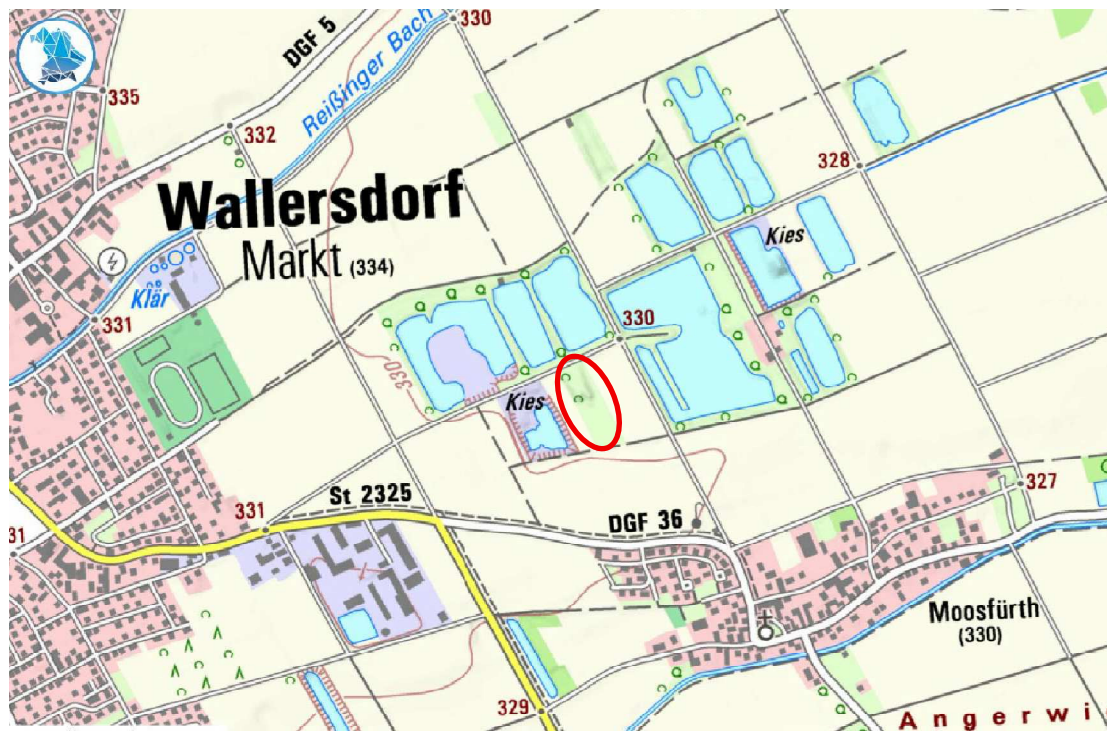


**Antrag auf Errichtung eines Grundwasserbaggersees
im Vorranggebiet KS 7 auf dem Grundstück Flurnr. 4834
Gemarkung und Gemeinde Wallersdorf
- Antrag im wasserrechtlichen Verfahren -**

Antragsteller: Firma Zollner Speditions GmbH
Moosfürther Straße 78
94522 Wallersdorf

Bauort: Flur Nr. 4834 Gemarkung Wallersdorf, Markt Wallersdorf,
Landkreis Dingolfing – Landau

UVP-Bericht nach § 16 UVPG



Datum: 15.04.2026

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de



Inhaltsverzeichnis UVP - Bericht

Nr.	Inhalt	Seite
1	Vorbemerkung	3
2	Beschreibung des Vorhabens	4
3	Beschreibung des Landschaftsraums/Standorts	5
4	Übersicht über geprüfte Alternativen/ anderweitige Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe	6
5	Beschreibung der Umwelt und ihrer Schutzgüter gemäß UVPG - Aktueller Zustand, voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung und Beschreibung möglicher Umweltauswirkungen bei Durchführung des Vorhabens	7
5.1	Schutzgut „Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit“	7
5.2	Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“	8
5.2.1	Bestand	8
5.2.2	Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Flächen nach BNatSchG	9
5.2.3	Europäisch geschützte Arten/ Artenschutz	9
5.2.4	Bewertung	11
5.2.5	Projektwirkungen	12
5.2.6	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung und Ausgleich	13
5.2.7	Zu erwartende verbleibende Auswirkungen	14
5.3	Schutzgut „Fläche“	14
5.4	Schutzgut „Boden“	15
5.5	Schutzgut „Wasser“	16
5.6	Schutzgut „Klima/ Luft“	17
5.7	Schutzgut „Landschafts- und Ortsbild“	18
5.8	Schutzgut „kulturelles Erbe“	18
6.	Wechselwirkungen, Kumulation, Anfälligkeit für Risiken usw.	19
6.1	Wechselwirkungen	19
6.2	Kumulative Wirkungen	20
6.3	Anfälligkeit für Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen	21
6.4	Grenzüberschreitende Wirkungen	21
6.5	Wirkungen auf besonders geschützte Arten und Gebiete	21
7	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. erforderliche Überwachungsmaßnahmen	21
8	Methoden und Nachweise und Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	22
9	Allgemeine Zusammenfassung	23
10	Verzeichnis der Quellen	23

1 Vorbemerkung

Zum geplanten Kiesabbau auf Flurnr. 4834 Gemarkung Wallersdorf, Markt Wallersdorf erfolgten vorab erste Vorabklärungen mit verschiedenen Fachstellen des Landratsamts Dingolfing- Landau, um die Rahmenbedingungen bzw. erforderlichen Unterlagen und ggfs. Gutachten abzuklären:

Wasserrecht Frau Schmid:

Gegen die Herstellung eines Grundwasserbaggersees im Vorranggebiet auf Flurnr. 4834 bestehen nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Einwände. Es wird auf bekannten fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen wie insbesondere auf die „Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden“ sowie die „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen Verfüll-Leitfaden“, jeweils in deren aktuell gültiger Fassung, hingewiesen.

Zur Beantragung der wasserrechtlichen. Planfeststellung sind Antragsunterlagen im dazu erforderlichen Umfang (3-fach in Papier + digital) vorzulegen.

Zudem ist eine UVP-Vorprüfung bei jedem Nasskiesabbau erforderlich (Ziffer 13.18 der Anlage 1 zum UVPG). Da bei Eingriffen ins Grundwasser nachteilige Veränderungen nie ausgeschlossen werden können, wird im Ergebnis auch eine UVP notwendig sein. Das Landratsamt Wasserrecht empfiehlt deshalb dem Vorhabensträger immer, aus Zeitgründen auf die Vorprüfung zu verzichten (§ 7 Abs. 3 UVPG) und gleich Unterlagen für die UVP gem. Anlage 4 zum UVPG vorzulegen. Insofern wird hier wie empfohlen, gleich ein entsprechender UVP-Bericht erstellt.

Untere Naturschutzbehörde Herr Walch

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht folgendes zu beachten:

Es ist im eigentlichen Genehmigungsverfahren ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (orientiert an der „Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsvorhaben“ (LfU 2017)) und mit Berücksichtigung bzw. Darstellung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen und ggf. CEF-Maßnahmen zur Beurteilung vorzulegen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) oder gesonderte artenschutzfachliche Untersuchung ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich, aufgrund der vorliegenden Unterlagen/ artenschutzfachlichen Untersuchung im Zuge des Verfahrens zur ländlichen Neuordnung (Flurbereinigungsverfahren) bzw. der weiteren Erfassungen in den letzten Jahren, die in die ASK eingeflossen sind, und der Entfernung der nächsten Vorkommen von Feld- und Wiesenbrütern (aufgrund der Wirkung der Gehölzbestände) bzw. auch der Bestandssituation auf der Fläche. Allerdings sind Maßnahmen zu berücksichtigen, um die anschließenden Feldlerchenvorkommen nicht zu beeinträchtigen.

Immissionsschutz Herr Appel

Aus Sicht des techn. Umweltschutzes ist für das Vorhaben kein Lärmgutachten erforderlich aufgrund der Beurteilung/Vorprüfung nach den Informationen bezüglich Betrieb und unter Berücksichtigung einen 3 m hohen Randwalls im Süden (gegenüber dem neuen Wohngebiet in Moosfürth). Damit wird dem Lärmschutz ausreichen Rechnung getragen.

Bodenschutz Frau Willié

Im Hinblick auf das zwischengelagerte Erdmaterial erfolgte hier eine Vorabstimmung.

Der Abtransport der zwischengelagerten Erdmaterialien auf der Fläche ist hier die sinnvollste Lösung und anzustreben auch im Hinblick auf die hohen Anforderungen zum Gewässerschutz bezüglich einer Einbringung von Material ins Gewässer (zumal ohnehin nur sauberer Abraum aus dem Abbau bzw. ggfs. aus einer Abbaufläche im KS7 zugelassen ist). Ein Einbau in einer dafür geeigneten Stelle wie z.B. Trockenabbau mit anschl. genehmigter Wiederverfüllung mit diesem Material ist ohne Bedenken.

2 Beschreibung des Vorhabens

Die Firma Zollner Speditions GmbH in Wallersdorf beantragt auf dem Grundstück Flurnummer 4834 Gemarkung Wallersdorf, Markt Wallersdorf, einer Fläche, die bisher teils als Zwischenlager für Erdmaterial bzw. im südlichen Teil landwirtschaftlich genutzt wurde, Kies abzubauen.

Die Abbaufläche liegt im Gebiet der Marktgemeinde Wallersdorf östlich von Wallersdorf und nördlich von Moosfürth in der Flurlage „Im Feldl“ Gemarkung Wallersdorf im Vorranggebiet KS 7.

Der Kiesabbau erfolgt als Nassabbau, bei dem eine neue Weiherfläche entsteht.

Das Flurstück 4834 Gemarkung Wallersdorf, für welches der Abbau beantragt wird, umfasst ca. 1, 2 ha bzw. 12.030 m². Dabei ergibt sich unter Einhaltung der Abstandsflächen von 10 m zu den angrenzenden Flächen und Wegen eine Abbaufläche von ca. knapp 0,72 ha.

Im Regionalplan Region 13 Landshut ist die Lage als Teil des Vorranggebietes für Kiesabbau KS 7 eingetragen. Für KS 7 sind folgende Folgefunktionen genannt: Erholung, Fischerei, Biotopentwicklung.

Der Kiesabbau erfolgt als Nassabbau unter Freilegung von Grundwasser ohne Grundwasserabsenkung bis auf eine Sohle von ca. 323,00 m ü NN.

Das Gelände liegt im Bereich der Abbaufläche auf einer natürlichen Geländehöhe um ca. 330 m üNN (ca. 329,70 bis 330,0 m üNN bzw. im aufgeschütteten Bereich bei bis zu 333,9 m üNN; Angaben jeweils laut Bayernatlas/Geodaten Bayern Höhenlinienkarte bzw. Geländeprofil).

Die Abbautiefe beträgt analog wie auch bei den anderen Kiesabbauvorhaben im Vorranggebiet ca. 7,0 m unter dem Urgelände von um ca. 330 m ü NN. In der nördlichen Teilfläche befindet sich eine ältere Lagerfläche von Erdmaterialien (wohl v.a. Abraum bzw. Oberboden aus früheren Abbauvorhaben der Fa. Zollner) bzw. teils auch Ballen von Stroh usw.

Der Abbau ist so vorgesehen, dass dieser von Süden her begonnen wird und dann nach Norden fortschreitet, und zwar in 2 Abschnitten. Die Aufschüttung in der nördlichen Teilfläche soll in Vorbereitung zum Kiesabbau während der Abbauphase in der südlichen Teilfläche abgeräumt und ordnungsgemäß an geeigneter Stelle (z.B. in einer Trockenabbaufläche mit Wiederverfüllung) wieder eingebaut bzw. entsorgt werden.

Es werden dabei die Grenzabstände von jeweils 10 m zu den Grundstücksgrenzen und zu den Flurwegen eingehalten.

Die Böschungsneigung während des Abbaus beträgt ca. 1: 1.

Die später verbleibenden Böschungen werden entsprechend Rekultivierungsplan in Teilbereichen im Süden und Norden wieder angeschüttet durch Abraum, so dass unterschiedliche Uferzonen und Feuchtbereiche entstehen und zwar in der Dimension, die sich aus dem tatsächlichen Abraum ergibt.

Durch den Abbau entsteht ein bleibender Weiher mit insgesamt ca. 0,72 ha (ca. 181 m x ca. 39,70 m) Ausdehnung.

Der Abtrag des Oberbodens ist in 2 Abschnitten vorgesehen mit Beginn im Süden. Im Bereich der Abbaufäche sind keine Anlagen zur Sortierung oder Veredelung geplant.

Der hier gewonnene Kies wird über Flurweg Flurnr. 4840 Gemarkung Wallersdorf zum Kieswerk der Fa. Zollner transportiert und von dort aus wie bisher über die Flurwege 4840 und 4796/4 jeweils Gemarkung Wallersdorf Richtung Staats- und Kreisstraße bzw. Wallersdorf transportiert zu den Baustellen.

Der Abbau des Materials erfolgt durch eigene Bagger (Hydraulikbagger, Seilbagger) und Lader auf der Fläche. Das abgebaute Material wird mit dem Lader zum Kieswerk transportiert und von dort weiter per Lkw zu den Baustellen abtransportiert. Die Maschinen werden auch für die Verfüllungen mit Abraum und die Randgestaltung im Zuge der Rekultivierung eingesetzt.

Die „Bauzeiten“ für das Abräumen und den Kiesabbau bzw. Abtransport bzw. die Teilverfüllung im Zuge der Rekultivierung sind beschränkt auf Tagzeiten wie die Betriebszeiten des nahen Kieswerks (zwischen 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr mit 1 Stunde Mittagspause) und auch im Hinblick auf den Lärmschutz. Während der Abbauphase wird um die gepl. Abbaufäche ein umlaufender Wall als Puffer; Schutz vor unbefugter Benutzung und im südlichen Abschnitt insbesondere als Lärmschutz gegenüber der Wohnbebauung von Moosfürth angelegt. Dieser Wall dient auch als Zwischenlager für Abraum und wird nach Beendigung des Abbaus wieder abgetragen und randlich im Süden und Norden zur Ufergestaltung im Zuge der Rekultivierung mit eingebracht.

3 Beschreibung des Landschaftsraums/ Standorts

Die Lage, in der der Abbau geplant ist gehört naturräumlich zur Naturraumeinheit 064 Dugau und der Untereinheit 064-B Unteres Isartal und Isarmündung.

Es handelt sich in dem speziellen Ausschnitt um einen landwirtschaftlich geprägten Bereich des Isartals, der im räumlichen Umfeld bereits durch Kiesabbau mit daraus entstandenen Weihern und Ufergehölzen geprägt wird.

Im Gebiet und räumlichen Umfeld sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.

Auch Biotope nach Biotopkartierung Bayern liegen nicht im Bereich der Antragsfläche und sind auch nicht im näheren Umgriff ausgewiesen.

Das Gebiet ist Teil der angegebenen Feldvogelkulisse 724250030001 zwischen Wallersdorf, Hainersdorf und Moosfürth

Geologisch ist der Bereich dem Quartär Serie Pleistozän „Schmelzwasserschotter, hochwürmzeitlich“ (Niederterrasse) zuzuordnen.

In der Bodenkarte Bayern ist für diesen Bereich angegeben:

20: Fast ausschließlich Braunerde aus Verwitterungslehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter).

Die natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden ist in der Bodenfunktionskarte Bayern mit Klasse 3 Mitte (Spanne Bodenschätzung 41-60) angegeben.

Die potentielle natürliche Vegetation, d. h. diejenige Vegetation, die sich nach dem Aufhören der menschlichen Nutzung einstellen würde, wäre hier (F5a) Feldulmen-Eschen- Hainbuchenwald.

4 Übersicht über geprüfte Alternativen/ anderweitige Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe

Zweck des Vorhabens ist die Gewinnung von Kies und Sand.

Die Nullvariante – kein Kiesabbau – kommt als Alternative nicht in Betracht, da der Rohstoffbedarf besteht.

Als anderweitige Lösungsmöglichkeit kommt grundsätzlich nur die Kiesgewinnung an einem anderen Standort in Frage.

Dies würde allerdings lediglich zu einer Ortsverlagerung des Vorhabens mit den gleichen bzw. ähnlichen Wirkungen – oder auch gravierenderen Wirkungen (z.B. bezüglich Arten- und Biotopschutz bzw. Lärm o.ä.) - an anderer Stelle führen und stellt somit keine ernsthafte Alternative dar.

Die Antragsfläche ist zudem Teil des im Rahmen der Raum- und Landesplanung als geeignet eingestuftem Bereichs für diese Nutzungen und deshalb im Regionalplan bereits als Vorranggebiet KS7 ausgewiesen.

Die Lage ist als Vorranggebiet für die gepl. Nutzung zum Kiesabbau/ zur Gewinnung des Bodenschatzes ausgewiesen, in der die Rohstoffgewinnung gegenüber anderen Nutzungen Priorität hat. Diese Gebiete sollen die notwendige Rohstoffversorgung (Kies und Sand für Bauzwecke) sichern und sind auch im Sinne einer Lenkung dazu planerisch festgesetzt.

Die Fläche ist in räumlicher Nähe zu anderen Kiesabbauflächen der Firma Zollner und insbesondere zum Kieswerk der Fa. Zollner (Flurnr. 4845 jeweils Gemarkung und Gemeinde Wallersdorf) gelegen, was aus betrieblicher Sicht günstig zu beurteilen ist. Zudem erfolgen weitere Kiesabbauvorhaben durch andere Kiesabbauunternehmen in den beiden Vorranggebieten KS 6 und KS 7 östlich und westlich von Wallersdorf.

Es werden durch die Unternehmen v.a. die bereits bisher genutzten Zu- und Abfahrtswege lediglich weiter beansprucht – ohne andere Bereiche neu zu belasten.

Im Hinblick auf mögliche Lärmbelastungen zur Wohnbebauung in Moosfürth werden entsprechende Maßnahmen bei der Abbautätigkeit und in der Umsetzung (entsprechend der Vorabstimmung mit dem technischen Umweltschutz/ Immissionsschutz am Landratsamt Dingolfing- Landau) berücksichtigt.

Hierzu wird im Süden ein höherer Wall während der Abbauphase eingeplant.

Zudem werden Minimierungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf naturschutzfachliche Belange und Artenschutz bzw. auch bezüglich Wasserhaushalt (in Umsetzung der Auflagen/ Richtlinien für den Kiesabbau und bezüglich der Verfüllung lediglich mit Abraum aus der Fläche) berücksichtigt.

Es handelt sich hier um eine geeignete Fläche bez. Rohstoffvorkommen, Lage im Vorranggebiet, mit relativ geringen Belastungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, biolog. Vielfalt. Bezüglich Boden oder Wasser bzw. Klima/Luft wäre eine andere Fläche im KS 7 analog zu beurteilen wie die gewählte.

Im Hinblick auf Schutzgut Fläche ist die gewählte bereits seit vielen Jahren im Eigentum der Firma, so dass eine Realisierbarkeit gegeben ist. Aufgrund des Flächenzuschnitts bzw. der Schmalheit des Grundstücks ergibt sich zwar ein größerer Anteil an nicht abbaubarer Teilfläche. Bei Verfügbarkeit von Nachbarflächen, wäre allerdings eine größere Ausdehnung unter Ausnutzung der zunächst erforderlichen Abstandsflächen möglich.

Im Hinblick auf das kulturelle Erbe ist die Lage ähnlich zu beurteilen wie andere im räumlichen Umfeld bzw. günstiger als Lagen, in denen Bodendenkmäler erfasst sind.

Bei der Ausgestaltung wird den Zielsetzungen bezüglich Folgenutzung und auch den naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Belangen soweit möglich Rechnung getragen. Die konkreten Dimensionen der Wiederverfüllbereiche zur Gestaltung im Zuge der Rekultivierung ergeben sich aus dem zur Verfügung stehenden, für die Wiederverfüllung geeigneten Abraum aus der Fläche.

Die Kiesgewinnung dient der Sicherung der Rohstoffversorgung und stellt ein öffentliches Interesse dar. Das Gebiet ist insofern auch im Regionalplan als Vorranggebiet KS 7 aufgenommen. Die Kiesgrube gewährleistet auch die weitere, zukünftige Kiesgewinnung des Betriebs und die Rohstoffversorgung. Die Nullvariante – kein Kiesabbau- kommt daher als Alternative nicht in Betracht, da der Rohstoffbedarf besteht.

5 Beschreibung der Umwelt und der Schutzgüter gemäß UVPG - Aktueller Zustand u. mögliche Umweltauswirkungen

5.1 Schutzgut „Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit“ und auch „Erholung“

Aktueller Zustand:

Das Plangebiet ist in der nördlichen Teilfläche seit vielen Jahren als Zwischenlagerfläche für Erdmaterial genutzt und mit Gras- Krautfluren und durch Sukzession entwickelten Gehölzen bestockt. Die südliche Teilfläche wird landwirtschaftlich genutzt – zwischenzeitlich als Wiese und zuletzt als Acker.

Besondere Störeinflüsse für die menschl. Gesundheit z.B. durch Leitungstrassen oder Lärm (z.B. durch Verkehr oder Industrie) sind hier bisher nicht vorhanden/ relevant. Die Lage östlich von Wallersdorf und nördlich von Moosfürth ist schon seit vielen Jahren aufgrund des Rohstoffvorkommens (Kiese und Sande des Isartals) durch Kiesabbau und die in der Folge daraus entstehenden Weiher geprägt.

Das Gebiet ist bisher ohne besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung. Spezielle Wander- oder Radwege sind hier nicht ausgewiesen. Allerdings werden die Flurwege durch die örtliche Bevölkerung aus Wallersdorf bzw. Moosfürth zum Spaziergehen/ Gassigehen mit Hund genutzt. Die Schwerpunkte der Erholungsnutzung liegen im Gemeindegebiet in anderen, weiter entfernten Bereichen wie in Wallersdorf z.B. Mehrgenerationenpark und Sportgelände am östlichen Ortsrand von Wallersdorf bzw. den ausgewiesenen Radwegen von Wallersdorf aus in verschiedene Richtungen z.B. im räumlichen Umfeld entlang des Reißinger Bachs Richtung Otzing bzw. entlang der DGF 36 Richtung Moosfürth und entlang der Staatstraße Richtung Ettling zur Isar usw.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

- keine Nutzungsänderung/ Fortbestehen der bisherigen Situation auf der südlichen Teilfläche mit landwirtschaftlicher Nutzung als Acker und auf der nördlichen Teilfläche vorerst mit wohl bleibender Zwischenlagerfläche mit Erdmaterialien

Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Wirkungen auf den Schutzaspekt Mensch ergeben sich aufgrund von Staub- und Lärmentwicklungen durch den Betrieb der Kiesgrube (im Zuge der Abgrabung, und der Abfahrt durch LKW-Verkehr) in geringem Umfang ähnlich wie bisher.

Die nächsten Wohnsiedlungen bzw. Wohngebiete liegen in Wallersdorf und Moosfürth. Zu den Wohnbauflächen in Wallersdorf beträgt der Abstand mehr als 800 m, so dass hierfür keine Konflikte zu erwarten sind.

Im Hinblick auf das bestehende Wohngebiet in Moosfürth in mehr als 220 m Entfernung und die Lärmthematik wurde der zuständige Sachbearbeiter beim Technischen Immissionsschutz am Landratsamt Dingolfing- Landau im Vorgriff der Planung kontaktiert.

Zusammenfassend ist laut Vorabklärungen mit der Fachstelle Immissionsschutz am Landratsamt Dingolfing Landau Herrn Appel im Februar 2026 festzuhalten, dass der geplante Kiesabbau auf dem Grundstück Fl.Nr. 4834 Gemarkung Wallersdorf – bei der gepl. Umsetzung entsprechend der Betriebsbeschreibung/ den Arbeitszeiten- in dieser Lage und bei Errichtung eines Walls von 3 m Höhe an der südlichen Grenze des Abbauvorhabens keine Konflikte bezüglich Schallschutz zu erwarten sind. Es ist damit ein ausreichender Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche auch gegenüber dem Wohngebiet von Moosfürth in räumlicher Nähe gegeben.

Eine eventuelle Nutzung der Flurwege zum Spaziergehen ist auch bei Umsetzung des Vorhabens weiter möglich, wie auch eine extensive Freizeitnutzung (wie Naturbeobachtung, bzw. extensive fischereil. Nutzung) prinzipiell und analog wie bisher möglich ist.

Durch die Summation auch mit anderen laufenden Abbauvorhaben (aktuell noch restlicher Abbau und anschließende Rekultivierung im Bereich Flurnr. 4836 bis 4839 alle Gemarkung Wallersdorf durch den Antragsteller bzw. weiter entfernte Abbauvorhaben (mind. 500 m bis 700 m weiter nordöstlich) ergeben sich hinsichtlich des Schutzguts Mensch keine zusätzlichen negativen Auswirkungen bzw. keine gravierende Intensivierung der bestehenden Wirkungen. Die Auswirkungen des Abtransports entsprechen den bereits bestehenden Bedingungen (wie auch durch die bisherigen Kiesabbaumaßnahmen im räumlichen Umfeld praktiziert). Die Abbau- und Transportgeräusche im räumlichen Umfeld - am Transportweg zum Kunden bzw. Kieswerk- wie auch dadurch bedingten teilweise auftretenden Stäube bleiben mehr oder minder unverändert und laufen lediglich über einen längeren Zeitraum weiter bzw. sind nur geringfügig örtlich verlagert zum Bereich der neuen Abbaufäche.

Es resultieren somit keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit“.

5.2 Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“

5.2.1 Bestand

Die geplante Kiesabbaufäche ist im südlichen Teil ackerbaulich genutzt (war im Vorjahr noch als Wiese/Wechselgrünland genutzt). Im Bereich der nördlichen Hälfte sind schon vor vielen Jahren Materialien zwischengelagert worden (wohl überwiegend Abraum kiesig bzw. sandig-lehmig, teils auch humos). Darauf hat sich zum einen eine artenarme Altgrasflur entwickelt, teils mit ruderaler Prägung, ansonsten haben sich durch Sukzession Gehölze entwickelt (v.a. Reihe am größeren Weiden im Westen, ansonsten eher jüngere Strauchweiden und weitere junge Gehölze/ Sträucher. Teils sind dort auch Strohballen bzw. etwas Grüngut zwischengelagert. Aktuell lagert dort nun auch noch das Schnittgut bzw. Holz aus dem Gehölzrückschnitt.

Es schließt im Norden und Süden jeweils ein Flurweg an bzw. im Osten und Westen jeweils Ackerflächen. Vor allem nördlich des Flurwegs Flurnr. 4840 Gemarkung Wallersdorf und weiter im Osten schließen ältere bereits durch Kiesabbau entstandene Weiher an.

Kartierte Biotope sind hier im direkten räumlichen Umfeld nicht eingetragen und auch nicht betroffen. Auf der geplanten Abbaufäche sind keine Vorkommen wertvoller, geschützter Arten erfasst. Das Plangebiet wurde im Zuge des Verfahrens der Ländlichen Entwicklung „Wallersdorfer Moos“ 2016 artenschutzfachlich – insbesondere auch bezüglich Feld- und Wiesenbrütervorkommen- mituntersucht durch Team Umwelt Landschaft Deggendorf. Zudem sind weitere Erfassungen bodenbrütender Vogelarten durchgeführt worden. Diese Ergebnisse sind in die ASK mit eingeflossen.

5.2.2 Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Flächen nach BNatSchG

Die gepl. Abbaufäche betrifft keine BNatSchG geschützte Flächen wie Landschafts- oder Naturschutzgebiete oder FFH-bzw. SPA-Gebiete oder andere durch das Bundesnaturschutzgesetz definierte Schutzgebiete bzw. nach § 30 BNatSchG geschützte Bestände.

Auch in räumlicher Nähe bzw. im Wirkungsbereich sind Landschafts- oder Naturschutzgebiete oder FFH-bzw. SPA-Gebiete nicht ausgewiesen und auch nicht betroffen.

In der Biotopkartierung Bayern Flachland erfasste Flächen schließen auch nicht direkt an.

Der Bereich liegt in der größerflächig ausgewiesenen Feldvogelkulisse (724250030001 zwischen Wallersdorf, Hainersdorf und Moosfürth).

Die ABSP – Flächen (C4) zum Schutz und der Förderung von Wiesenbrütern usw., liegen v.a. in der Mooslage südlich von Moosfürth bzw. Wallersdorf bzw. in einer kleinen Fläche beim Reißinger Bach; Angaben laut ABSP bzw. siehe nachfolg. Auszug aus FINView.

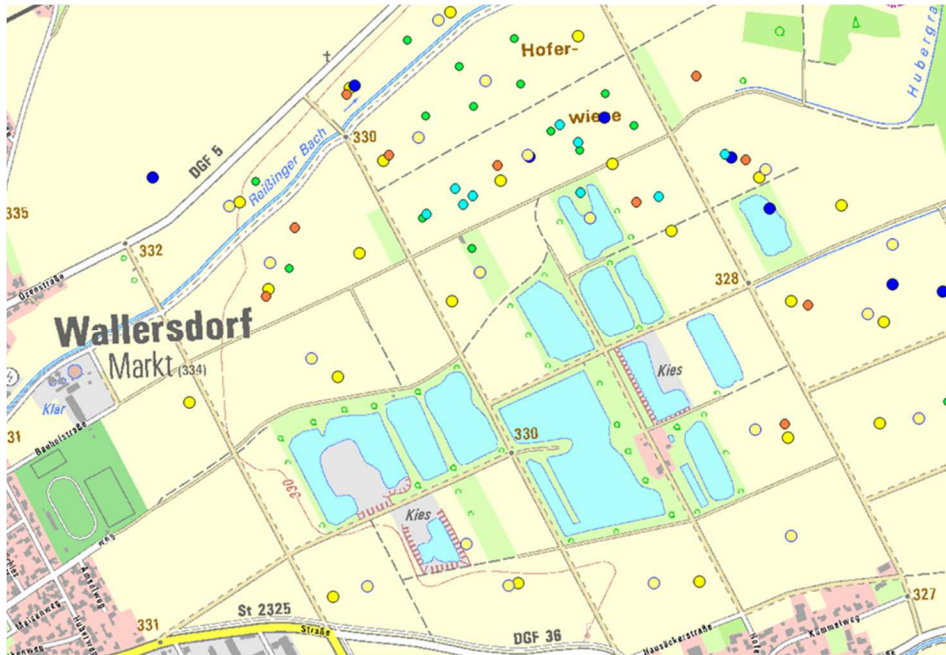


5.2.3 Europäisch geschützte Arten/ Artenschutz

Die geplante Kiesabbaufäche liegt am Rande des Isartals, das insbesondere im Bereich der Moosflächen selten gewordenen bodenbrütenden Vogelarten wie Feldlerche, Kiebitz, Brachvogel als Lebensraum dient.

Im Rahmen des Verfahrens zur ländlichen Entwicklung „Flurneuordnung Wallersdorfer Moos“, das auch die hier beplante Lage einbezieht, wurde 2016 eine artenschutzfachliche Untersuchung durch Team Umwelt Landschaft Deggendorf durchgeführt, bei der insbesondere wertvolle bodenbrütende Vogelarten erfasst wurden. Zudem wurden weitere Kartierungen zu Bodenbrütern

durchgeführt. Diese sind in die Artenschutzkartierung eingeflossen. Siehe dazu nachfolgender aktueller Auszug von April 2026 aus dem FINView



Gelbe Punkte:= Brutplatz Feldlerche 2016,
Hellgelbe Punkte: Brutplatz nach 2016
Blaue und grüne Punkte= Kiebitznachweise 2024, 2020 und 2016
Orange Punkte= Brutnachweis Schafstelze 2016

Die nächsten Vorkommen der Feldlerche finden sich erst in entsprechendem Abstand zu den bestehenden Weihern mit überwiegend dichteren Ufer- bzw. Randgehölzen bzw. auch der bisherigen Aufschüttung/ Erdzwischenlagerfläche auf der gepl. Abbaufäche, die beide Sichtbarrieren darstellen. Zu derartigen Strukturen, die Sichtbarrieren darstellen, werden Abstände von ca. 80 m (und etwas mehr) gehalten. Insofern liegen die Standorte/ Brutplätze der Feldlerche hier im Umfeld des geplanten Kiesabbaus vor allem in der freien, offenen Lage zwischen Wallersdorf und Moosfürth bzw. Hainersdorf südlich oder auch nördlich des Kiesabbaubereiches.

Aufgrund der älteren Nutzung als Erdzwischenlager und der damit verbundenen Höhe und teilweisen Gehölzsukzession auf der Fläche bzw. der Gehölzstrukturen an den im Norden anschließenden Weihern sind auf der Antragsfläche keine Feldbrütervorkommen erfasst, sondern lediglich auf weiter entfernten Flächen, zumal diese feldbrütenden Arten größere Abstände (von ca. 80 m) zu Sichtbarrieren wie geschlossenen Hecken, dichteren Gehölzstrukturen (bzw. hier der erhöhten Zwischenlagerfläche) halten.

Die Antragsfläche selbst ist bisher aufgrund der Gehölzstrukturen im Aufschüttungsbereich und der geringen Entfernung bzw. vorher dichten Grasnarbe in der südlichen Teilfläche bisher ungeeignet. Bei der nun ackerbaulichen Nutzung der südlichen Teilfläche bleibt die Antragsfläche für die Feldlerche als Potentialfläche wegen der Abstandszone zur Aufschüttung auch überwiegend nicht geeignet (bis auf maximal die letzten 10 bis 20 m, die dann gleich neben dem Flurweg zu liegen kommen). Damit ist ein Vorkommen hier weiter unwahrscheinlich, jedoch eine potentielle Betroffenheit im südlichsten Teilbereich nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen.

Im Sinne einer Eingriffsvermeidung und um artenschutzrechtliche Betroffenheiten oder Verbotstatbestände zu vermeiden, ist eine Freimachung der Abbaufäche

also der Oberbodenabtrag auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeiten (März bis einschließlich Juli), also August bis einschließlich Februar zu legen. Falls das nicht möglich ist, sind rechtzeitig vorher Vergrämuungsmaßnahmen (Anbringen von Flatterbändern im Bereich der südl. Teilfläche) durchzuführen. Auch ist bei der Planung und Umsetzung darauf zu achten, dass die erfassten Vorkommen in der freien Lage südlich Richtung Moosfürth nicht beeinträchtigt werden (z.B. durch näheres Heranrücken von dichteren Gehölzbeständen o.ä.). Dies ist insbesondere bei der Rekultivierung zu beachten, in der Weise, dass keine Gehölzpflanzungen erfolgen und auch die Gehölzentwicklung möglichst gering gehalten wird

Die durch Sukzession entstandenen Gehölze sind überwiegend noch jünger und vor allem als Sträucher ausgebildet. Lediglich entlang der Westgrenze des Grundstücks ist eine Reihe größeren Weiden/ Baumweiden entstanden.

Gehölze dienen potentiell Heckenbrütern als Lebensraum.

Die Gehölze wurden vor bzw. während der Rückschnittphase im Februar 2026 erfasst. Die Baumweiden wiesen keine Höhlen bzw. Spalten auf, die ggfs. Höhlenbrütern als Lebensraum dienen. Insofern sind hier auch keine Vorkommen von besonderen, geschützten Arten der Gehölzlebensräume zu erwarten.

Gehölzstrukturen sind hier im räumlichen Umfeld zum einen keine seltenen Strukturen: Die noch jungen Bestände sind lediglich als Teil- Lebensraum für häufigere Arten/ „Allerweltsarten“ einzustufen.

Um Konflikte mit dem allgemeinen Artenschutz bzw. Naturschutzgesetz zu vermeiden, ist ein Zurückschneiden zur Entfernung der Gehölze entsprechend § 39 BNatSchG jeweils im Winter (Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar) vorzunehmen. Hierzu wurden die Gehölze bereits im Februar bodennah zurückgeschnitten.

Ansonsten ist der nördliche Teilbereich mit der Aufschüttung von mehr oder minder eutrophen Gras- Krautflurbereichen geprägt. Es handelt sich dabei bis auf den direkt an den Flurweg im Norden anschließenden Streifen um überwiegend relativ dichten Bewuchs der Gras- und Krautschicht, eine nordexponierte Rampe durch die Aufschüttung und teils durch die Gehölze auch beschattete Fläche, so dass diese auch für Arten wie die Zauneidechse keine gute Eignung als Habitat und insbesondere als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte besitzt.

Arten wie die Zauneidechse können durch den Kiesabbau bei entsprechender Rekultivierung durch Schaffung magerer besonnter Habitate gefördert werden.

Insofern bestehen aus artenschutzfachlicher Sicht und in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken bzgl. des geplanten Kiesabbaus unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen bei Abbau und Rekultivierung. Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

5.2.4 Bewertung

Die zum Kiesabbau eingeplante Fläche ist aufgrund ihrer Nutzung - bisher. Ackerfläche bzw. Zwischenlagerfläche mit Gras-Krautfluren und teilweise Gehölzsukzession bezüglich Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ mit von geringer Bedeutung einzustufen. Sie dienen lediglich potentiell Allerweltsarten als Teil- Lebensraum. Seltene, geschützte Arten (bzw. die entsprechenden Lebensräume) sind dort nicht erfasst in der ASK bzw. den Kartierungen im Zuge des Verfahrens der Ländlichen Entwicklung.

Allerdings sind in räumlicher Nähe Vorkommen der Feldlerche erfasst, was bei der Planung insofern zu berücksichtigen ist, dass diese Standorte/ Vorkommen nicht beeinträchtigt werden.

Um Konflikte bez. Feldlerchen zu vermeiden, ist der Beginn des Kiesabbaus/ das Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeit von Feldlerche (März bis einschließlich Juli), also August bis einschließlich Februar zu legen. Falls der Oberbodenabtrag innerhalb der Brutzeit stattfinden soll, muss zur Vermeidung potentieller Konflikte vor Beginn der Brutzeit eine Vergrämung mit Flatterbändern erfolgen.

Im Hinblick auf die Erhaltung der Wertigkeit des räumlichen Umfelds als Feldbrüterlebensraum ist darauf zu achten, dass der Bereich möglichst gehölzarm bleibt und vor allem keine dichteren Gehölzstrukturen entstehen, so dass die Vorkommen von Feldlerchen in der anschließenden Flurlage nicht beeinträchtigt bzw. in der Fläche weiter zurückgedrängt werden. Dies gilt es sowohl während der Abbauphase und insbesondere bei der Rekultivierung zu berücksichtigen, um den Lebensraum für feldbrütende Arten im räumlichen Umfeld nicht zu verschlechtern bzw. zu beeinträchtigen.

5.2.5 Projektwirkungen

Folgende Auswirkungen können durch den geplanten Kiesabbau und die anschließende Rekultivierung entstehen:

- Die geplante Fläche besitzt keine wertvolle Lebensraumfunktion für seltene Arten (keine hochwertigen Biotopnutzungstypen), so dass durch die Veränderung/ neue Nutzung auch keine wertvollen Lebensräume verloren gehen; es können durch das Entfernen der Gehölze lediglich Teil-Lebensräume für Allerweltsarten verloren gehen bzw. durch Flächenbeanspruchung der bisher. Ackerfläche durch den Abbau ein potentieller bzw. temporärer Nahrungsraumverlust für Feldbrüter verbunden sein, allerdings entsteht neuer Lebensraum insbesondere auch für Wasservögel bzw. andere gewässerbedingte Arten wie Amphibien usw.
- Emissionen durch den Betrieb von Baumaschinen (Lärm, Abgase und sonstige Schadstoffe, Staub, Erschütterungen) und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen). Diese Auswirkungen z.B. durch Lärm oder Schadstoffe sind bereits im räumlichen Umgriff durch bisherige Kiesabbauvorhaben bzw. das Kieswerk vorhanden bzw. wirken sich nicht nachhaltig aus, da diese nur vorübergehend und räumlich und zeitlich begrenzt während der Abbau- und Rekultivierungsphase auftreten. Arten, die besonders empfindlich gegenüber genannten Emissionen oder Reizen wären, sind im räumlichen Umfeld auch nicht vorhanden/ nachgewiesen.
- Ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen für geschützte Tierarten ist gegenüber der Bestandssituation aufgrund der Ausgangssituation und der geplanten Nutzung und der Art des Vorhabens nicht zu erwarten, da sich das Verkehrsaufkommen vorhabenbedingt nicht signifikant verändert.
- Die vorherige Ackerfläche geht zwar als potentieller Teil-Lebensraum (pot. Nahrungsraum) verloren, doch bleiben in den Randflächen extensive Wiesenstreifen, die den Landschaftsraum aufwerten (sowohl bez. Artenreichtum, Insekten) bzw. entstehen andere Teillebensräume im neuen Gewässer mit den Uferzonen, die anderen Arten wie Amphibien, Wasservögeln usw. als Lebensraum dienen.
- Um potentielle Beeinträchtigungen/ Gefährdungen im Zuge der gepl. Kiesabbaumaßnahme für die Feldlerchen zu vermeiden, ist der Oberbodenabtrag außerhalb der Brutzeiten von Feldbrütern vorzunehmen, somit ab Mitte August bis einschließlich Februar; ansonsten sind ggfs. Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen.

- Um Beeinträchtigungen für die Feldlerche im räumlichen Umfeld durch ein Voranrücken von (dichten) Gehölzstrukturen = Sichtbarrieren usw. zu denen die Feldlerche Abstand hält zu vermeiden, sind keine Gehölzpflanzungen vorgesehen. Zum anderen sind die Randstreifen als extensive Wiesenstreifen eingeplant mit Pflegemahd, um das Aufkommen von Gehölzen zu verhindern und diese Streifen als blütenreiche Bestände zu entwickeln und damit das Nahrungspotential für im Umfeld vorhandene Tierarten, insbesondere Vogelarten zu verbessern.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte, die auch in die Abbau- und Rekultivierungsplanung eingeflossen sind, bleiben keine negativen Wirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume. Der Bereich ist selbst bisher ohne besondere Bedeutung als Lebensraum für seltene, wertvolle Arten.

Der Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten, die im räumlichen Umfeld vorkommen bzw. erfasst sind, wird durch die geplante Kiesabbaumaßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Standort- und Strukturvielfalt wird erhöht und damit auch der Insektenreichtum, so dass der Bereich gegenüber dem bisherigen Stand auch als Nahrungsraum für die Vogelwelt aufgewertet wird. Auch werden durch den Kiesabbau mit Rohbodenstandorten und im Zuge des durch den Abbau entstehenden Gewässers und durch Aufwertungen der entstehenden Uferzonen im Zuge der Rekultivierung auch andere Artengruppen wie z.B. Amphibien, Reptilien gefördert.

5.2.6 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung und Ausgleichmaßnahmen

Im Hinblick auf erfasste Feldlerchenvorkommen im räumlichen Umfeld und das geringe Potential der südlichen Teilfläche (nach Nutzung als Acker) für Feldlerchen werden Maßnahmen bei der Planung berücksichtigt, um artenschutzfachliche Konflikte zu vermeiden und die räumlich anschließenden Bestände nicht zu beeinträchtigen. Ein Abschieben des Oberbodens ist in der Zeit von Mitte August bis einschließlich Februar durchzuführen, um etwaige Konflikte bez. Feldbrütern zu vermeiden. Falls ein Abschieben außerhalb dieses Zeitraumes erforderlich ist, sind ggfs. rechtzeitig Vergrämungsmaßnahmen (Anbringen von Flatterbändern) erforderlich. Die Fläche ist hier nach Oberbodenabtrag möglichst vegetationsfrei zu halten während der Brutzeiten.

Um Beeinträchtigungen für die Feldlerche im räumlichen Umfeld zu vermeiden, ist die Antragsfläche auch längerfristig möglichst gehölzarm zu halten.

Aus diesem Grund sind keine Gehölzpflanzungen geplant.

Außerdem sind in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowohl während der Abbauphase Ansaaten mit einer Zwischenbegrünung vorzunehmen, um eine Gehölzsukzession und auch ein Aufkommen von Störkräutern (wie z.B. Neophyt Goldrute) während der Abbauphase zu verhindern bzw gering zu halten. Zum anderen werden die Randstreifen im Zuge der Rekultivierungsplanung dann wieder abgeflacht und als bleibende Wiesenstreifen eingeplant mit Pflegemahd, um das Aufkommen von Gehölzen hier möglichst zu verhindern bzw. insgesamt gering zu halten (bis auf die teilweise durch Sukzession an den Gewässerrändern aufkommenden Ufergehölze) und damit den Lebensraum der Feldlerche im räumlichen Umfeld nicht dadurch einzuschränken bzw. zu beeinträchtigen.

Durch die Entwicklung dieser Streifen als blütenreiche Bestände können auch mehr Insekten Lebensraum finden, wodurch das Nahrungspotential für im Umfeld vorhandene Tierarten, insbesondere Vogelarten, verbessert wird.

Durch die Entwicklung des Landschaftsweiher mit Wiedereinbringung des Abraums zur Schaffung abgeflachter Uferzonen und frischer Rohbodenstandorte werden Gewässerarten (Wasservögel, Amphibien) gefördert und wertvolle

sekundäre Biotopstrukturen entwickelt, die Lebensraum auch für seltene Amphibien werden können (wie die Ergebnisse der Kartierungen in der ASK in umliegenden Weiherflächen zeigen).

5.2.7 Zu erwartende verbleibende Auswirkungen

Die vom Kiesabbau ausgehenden negativen Wirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ werden durch die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen weitestgehend vermieden bzw. minimiert.

Verbleibende Beeinträchtigungen durch kleinflächige Verluste oder temporäre Störungen an den ursprünglichen Lebensräumen werden durch die eingeplanten Rekultivierungsmaßnahmen/ naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen und damit neu entstehenden Lebensräumen mehr als kompensiert.

Nach § 30 BNatSchG geschützte Bestände oder Schutzgebiete sind nicht betroffen. Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Erhebliche negative verbleibende Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Im Hinblick auf die im räumlichen Umfeld erfassten Vorkommen der Feldlerchen werden Maßnahmen berücksichtigt, um die Bestände nicht zu stören und auch nicht durch die Ausweitung von Gehölzkulissen weiter abzu- drängen/ einzuschränken.

Bezüglich weiterer Tierarten und auch Pflanzengesellschaften sind eher Verbesserungen durch Erhöhung der Vielfalt und unterschiedlicher Standort- bedingungen (Gewässer mit Randbereichen) zu erwarten.

5.3 Schutzgut „Fläche“

Aktueller Zustand:

Das Plangebiet umfasst 12.030 m², damit ca. 1,2 ha. Es wird derzeit in der südlichen Teilfläche landwirtschaftlich als Acker genutzt (ca. 0,6 ha).

Die nördliche Teilfläche wurde als Materialzwischenlager (wohl v.a. Abraum/Aushub) schon seit Jahren genutzt und ist in der Zwischenzeit durch Sukzession teils mit Gehölzen (v. a. Weiden) bzw. Gras- Krautfluren bestockt. Teilweise lagern hier auch Strohballen.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

- keine Nutzungsänderung
- Fortbestehen der bisherigen Nutzungen; Zwischenlager würde wohl wie in den Vorjahren noch ähnlich wie bisher bleiben

Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Die Fläche wird einer neuen Nutzung nämlich der Rohstoffgewinnung zugeführt und im Rahmen des geplanten Kiesabbaus umgewandelt überwiegend in eine Wasserfläche. Sie wird allerdings nicht überbaut oder versiegelt, sondern steht nach dem Abbau und der Rekultivierung als Landschaftsweiher mit geringfügiger extensiver fischereilicher Nutzung und neuer Lebensraum zur Verfügung.

Es entsteht eine neue Weiherfläche, ein anderes Strukturelement in der Landschaft. Kiesabbau und daraus entstehende Weiher prägen allerdings die Landschaft bzw. Lage nördlich von Moosfürth und östlich von Wallersdorf im Vorranggebiet bereits über die vorausgegangenen Kiesabbauvorhaben.

Ca. 0,48 ha umfassen dabei die Randflächen, die als extensive Wiesenstreifen eingeplant sind und ca. knapp 0,72 ha als künftige Weiherfläche. Die Randstreifen sind auch nach dem Kiesabbau/ der Rekultivierung extensiv landwirtschaftlich nutzbar im Rahmen der Pflege als Extensivwiese.

Die östlichen und westlichen Randstreifen bleiben auch unter dem Aspekt der Erweiterungsmöglichkeit (und einer günstigen Flächenausnutzung) ohne Einbringung von Abraum. Erhebliche negative Wirkungen bezüglich Schutzgut Fläche sind mit dem gepl. Kiesabbau nicht verbunden.
Die geplante Flächennutzung entspricht den Zielsetzungen des Regionalplans (Kiesabbauvorranggebiet).

5.4 Schutzgut „Boden“

Aktueller Zustand:

Die Böden im Vorhabenbereich werden derzeit in der südlichen Teilfläche landwirtschaftlich als Acker genutzt, bzw. zuvor als Wiese/ Wechselgrünland. Die nördliche Teilfläche wird schon seit vielen Jahren als Zwischenlagerfläche (für Erdmaterial, Abraum, teils auch Stroh/ Grüngut usw.) genutzt. Der Boden ist in der Bodenfunktionskarte mit mittlerer Ertragsfähigkeit eingestuft.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

- keine Nutzungsänderung
- Fortbestehen der landwirtschaftlichen Nutzung als Acker
- Gewisse Belastung des Bodens (und damit auch Grundwassers) durch Dünge- und Spritzmitteln bei Ackernutzung

Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Zu Beginn der Abbauarbeiten wird der Oberboden abgeschoben in 2 Schritten mit Beginn auf der südlichen, zuletzt ackerbaulich genutzten Fläche. Das Abschieben des Bodens erfolgt unmittelbar vor Abbaubeginn in dem jeweiligen Abschnitt. Die nördliche Teilfläche wird während der Abbauphase im südlichen Teilbereich abgeräumt. Das zwischengelagerte Material wird abgefahren und an geeigneter Stelle wieder eingebracht (z.B. in einer Trockenabbaufäche mit genehmigter Wiederverfüllung) bzw. entsorgt. Hierzu fand auch eine fachliche Vorabstimmung mit der Sachbearbeiterin zum Bodenschutz am Landratsamt Dingolfing- Landau Frau Willié statt. Der Abtransport der zwischengelagerten Erdmaterialien ist hier die sinnvollste Lösung und anzustreben auch im Hinblick auf die hohen Anforderungen zum Gewässerschutz bezüglich einer Einbringung von Material ins Gewässer (wobei nur sauberer Abraum aus dem Abbau zugelassen ist).

Der abgeschobene Boden aus der Abbaufäche wird fachgerecht gesichert und getrennt nach Oberboden bzw. Unterboden/Abraum zwischengelagert.

Zum Schutz gegen Erosion und unerwünschter Vegetation werden die Bodenmieten und insbesondere die während der Abbauphase eingeplanten Randwälle aus Abraum durch Ansaat mit „Zwischenbegrünung“ begrünt.

Die Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen werden berücksichtigt.

Der Boden und die landwirtschaftliche Nutzung gehen an Ort und Stelle überwiegend verloren.

Der Oberboden wird zum größten Teil abgefahren, teils gleich, teils erst nach Zwischenlagerung bzw. Zwischennutzung als Wall. Dieser kann und soll dann einer geeigneten gärtnerischen Verwendung zugeführt werden.

Vor Ort wird nur eine dünne Schicht Oberboden von ca. 10 cm oberflächlich zur Gestaltung der Randflächen wieder eingebracht. Die Randstreifen werden anschließend mit Regiosaatgut als extensive Wiese angesät.

Die Randwälle, die für den Zeitraum während der Abbauphase aus Abraum geschüttet werden, werden nach Abbauende überwiegend wieder rückgebaut. Das Abraummaterial wird an den Rändern der durch den Kiesabbau entstehenden Wasserfläche im Süden und Norden eingebracht zur Modellierung der Uferzonen. Hier wird auch der weitere zwischengelagerte, örtlich angefallene

Abraum und nicht verwertbare Lagerstättenanteile aus der Fläche wieder mit eingebracht ca. in den im Rekultivierungsplan angegebenen Bereichen.

Erhebliche negative Wirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen im Vorhabensbereich/ Umfeld verbleiben bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen und nach erfolgter Rekultivierung nicht.

5.5 Schutzgut „Wasser“

Aktueller Zustand:

Das Plangebiet wird derzeit in der nördlichen Teilfläche als Zwischenlagerfläche und in der südlichen Teilfläche landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die Böden tragen zum Schutz des Grundwasserpotentials/ als Bodenfilter bei. Allerdings bringt die intensive landwirtschaftliche Nutzung auch eine gewisse Belastung des Bodens und damit auch Grundwassers durch Dünge- und Spritzmittel mit sich.

Gewässer sind im Plangebiet bisher nicht vorhanden, allerdings in räumlicher Nähe v.a. nördlich des Flurwegs befinden sich einige ältere durch Kiesabbau entstandene Weiher, die sich weiter in östliche Richtung ausdehnen.

Auf Flurnummern 4836 bis 4839 Gemarkung Wallersdorf entsteht eine Weiherfläche durch den laufenden Kiesabbau der Fa. Zollner.

Im räumlichen Umgriff sind keine Wasserschutzgebiete, wassersensiblen Bereiche oder Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet zum Reißinger Bach schließt erst weiter nördlich an und ist nicht betroffen.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

- keine Nutzungsänderung
- wahrscheinliches Fortbestehen der seit längerem angelegten Zwischenlagerfläche
- Fortbestehen der landwirtschaftlichen Nutzung mit gewisser Belastung des Bodens und damit auch Grundwassers durch Dünge- und Spritzmitteln

Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Im Bereich der geplanten Kiesabbaufäche und im räumlichen Umgriff sind keine bisherigen Oberflächengewässer oder auch Wasserschutzgebiete bzw. Überschwemmungsbereiche usw. betroffen. Das Grundwasser ist hier aufgrund der Lage im Isartal relativ hoch anstehend unter dem Geländeniveau.

Das Grundwasser steht in der Lage ca. 2,5 m unter Gelände an laut Messung durch Fa. Zollner beim anschließenden bestehenden Weiher im März 2026.

Hinzu kommt der Schwankungsbereich des Grundwassers mit ca. $\pm 0,5$ m.

Laut digitaler hydrogeologischer Karte (M 1:100.000) mit Grundwasserhöhen gleichen liegt der Bereich etwas über 327er Linie, hier bei ca. 327,20 m üNN (Quelle Umweltatlas LfU).

Die Kiesgewinnung erfolgt hier als Nassabbau. Die Abgrabung findet in das anstehende Grundwasser statt. Damit ist der Wegfall der als Filter wirkenden Bodenschicht bei Grundwasserfreilegung verbunden. Das Grundwasser ist in einem etwas größerem Bereich im Bereich des Kiesabbauvorranggebiets ungeschützt. Einträge wie z. B. Luftstickstoff etc. wirken wie auch bereits bei anderen Wasserflächen, die im KS 7 zum größeren Teil durch Kiesabbau entstanden sind.

Aufgrund der Entwicklung als Landschaftsweiher und der Ausbildung der Uferzonen u. besitzt dieser ein hohes Potential zur Selbstreinigung. Es wird nur „sauberes“ Material/ Abraum aus dem Abbau selbst wiedereingefüllt und zur Rekultivierung in den Uferzonen verwendet, um Gewässerbelastungen gering zu halten. Das im nördlichen Teil der Fläche zwischengelagerte Material (unterschiedlicher Ausprägung wohl hauptsächlich Abraum; ansonsten oberflächlich

auch Stroh o.ä.) wird abgetragen bis auf den Horizont des in der Kiesabbaufäche anstehenden Abraum und ordnungsgemäß entsorgt. Eine Einbringung des aufliegenden, zwischengelagerten Materials ins Gewässer ist aus Gründen des Gewässer- und Bodenschutzes nicht vorgesehen, sondern eine komplette Abfuhr und Entsorgung bzw. Wiedereinbau an geeigneter Stelle (z. B. bei Trockenabbauvorhaben mit genehmigter Wiederverfüllung für diese Materialien).

Die Abgrabung erfolgt in das obere Grundwasserstockwerk. Die grundwassertragende Schicht wird damit nicht beeinträchtigt.

Bei der Wiederverfüllung werden nur gewässerunschädliche Materialien verwendet, die zuvor aus der Abbaufäche entnommen wurden, wie der vorhandene, überdeckende Abraum und sonstiges unbrauchbares Material (aus Absiebung z.B. Überkorn).

Es wird dort keine Waschanlage o.ä. betrieben. Die Sortierung/Aufbereitung für den Verkauf erfolgt wie auch bei den bisherigen Kiesabbauvorhaben der Fa. Zollner im Bereich des nahegelegenen Kieswerks.

Die Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz des Grundwassers bzw. durch den Betrieb der Fahrzeuge zum Abbau/ zur Rekultivierung und zum Abtransport des Materials werden beachtet, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Mit dem Abbauvorhaben sind unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Gewässerschutz keine erheblichen negativen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden.

5.6 Schutzgut „Klima/ Luft“

Aktueller Zustand:

Freie Landschaft mit gutem Luftaustausch;
Das Isartal bzw. der Dungau ist eine wichtige Frischluftbahn,
Bereich im Isartal geprägt von längeren Nebelphasen (gegenüber dem anschließenden Hügelland)
Kaltluftbildung über Ackerflächen

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Situation bleibt wie bisher ohne Veränderung

Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Durch das kleinflächige Vorhaben sind keine erheblichen bzw. dauerhaften negativen Wirkungen auf das Klima zu erwarten. Lediglich das Kleinklima kann sich vor Ort auf-grund der Entwicklung von einer Ackerfläche (bzw. bewachsenen Zwischenlagerfläche) zu einer Wasserfläche geringfügig bzw. kleinflächig verändern, z. B. durch Aufwärmung des Wassers etwas geringere Temperaturschwankungen im Umfeld, schlechtere Erwärmung im Frühjahr, langsamere Abkühlung im Herbst, geringere Nebelbildung etc., was räumlich und in der Wirkung als sehr begrenzt und geringfügig einzustufen ist.

Beeinträchtigungen der Luft können durch betriebsbedingte Staubbelastungen auftreten. Der Hauptteil möglicher Staubbelastungen entsteht aus dem Fahrbetrieb. Hier ist die Entfernung zum Kieswerk zum Einen schon sehr gering. Außerdem ist das Material durch den Nassabbau eher noch feucht beim Abtransport. Zudem können Staubentwicklungen auf Zu- und Abfahrtswegen bei Bedarf wirksam durch Befeuchtung der Fahrwege reduziert werden.

Gebiets- oder projektspezifische Schadstoffe entstehen nicht. Die bereits angesprochenen zeitweisen Luftverunreinigungen durch Staub können auch bei landwirtschaftlicher Nutzung auftreten bzw. durch den Abbau auf der Nachbarfläche, der hier nur- etwas nach Osten verschoben- fortgesetzt wird. Sie beschränken sich auf mögliche Belastungen bei größerer Trockenheit, die nicht ganz unvermeidbar sind, allerdings durch Befeuchtung bei Bedarf -wie erläutert- reduziert werden können und sollen, so dass diese auch nur als geringfügig einzustufen sind.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind nicht zu erwarten.

5.7 Schutzgut „Landschafts- und Ortsbild“

Aktueller Zustand:

Das Schutzgut „Landschaft“ lässt sich über das Landschaftsbild und der Funktion der Landschaft für die menschliche Erholung und den Naturgenuss definieren. Die Maßnahme liegt außerhalb von Ortschaften zwischen Wallersdorf und Moosfürth. Die Landschaft im Vorhabensbereich ist überwiegend geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und den Kiesabbau mit den daraus entstandenen Weihern und die Lage zwischen den Ortsteilen Wallersdorf und Moosfürth. Es sind hier keine Wander- oder Radwege ausgewiesen. Die liegen entlang der Kreisstraße DGF 36 bzw. der Staatsstraße zur Isar hin oder am Reißinger Bach. Allerdings werden die Feldwege hier für die örtliche Erholung zum Spazieren gehen, Hunde Gassi führen aus Wallersdorf bzw. Moosfürth mit genutzt. Für die Erholungsfunktion ist der Bereich um die gepl. Abbaufächen eher von untergeordneter, nur örtlicher Bedeutung im Vergleich zum isarnahen Bereich mit ausgewiesenen Rad- und Wanderwegen bzw. zum Sport- und Freizeitgelände/ Mehrgenerationenpark in Wallersdorf oder dem Geh- und Radweg am Reißinger Bach.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Situation bleibt wie bisher ohne Veränderung geprägt durch ackerbauliche Nutzung und den bisherigen Kiesabbaufächen in räumlichem Anschluss.

Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Fortführung der bereits in räumlicher Nähe/ in anderen Teilflächen des Vorranggebiets KS 7 eingetretenen Veränderung des Landschaftsbilds durch Kiesabbau und entstehender Weiherflächen.

Durch den Kiesabbau entsteht eine neue Wasserfläche/ ein Landschaftsweiher. Weiher stellen eine Veränderung gegenüber dem bisher. Erscheinungsbild der Fläche (Acker/ Zwischenlager). Sie sind bereits für diese Lage zwischen den Orten Wallersdorf und Moosfürth seit Jahren auch bereits mit prägend. Sie sind auch eine strukturelle Bereicherung der Landschaft, v. a. bei abwechslungsreicher Ufergestaltung und Randzonen. Eine Nutzung der Wege zum Spaziergehen und Hunde Gassi führen bleibt wie bisher möglich.

Erhebliche negative Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergeben sich durch das Vorhaben nicht.

5.8 Schutzgut „kulturelles Erbe“

Aktueller Zustand:

Im Planungsgebiet sind keine Baudenkmäler vorhanden.

Der Bayernatlas sind im weiterem räumlichem Umgriff neben der Kreisstraße DGF 36 bzw. westlich der bestehenden Abbaufäche der Fa. Zollner

Bodendenkmäler eingetragen, welche nicht in den geplanten Abbaubereich hinein bzw. heran reichen.

Es handelt sich im Süden an der Kreisstraße bei Moosfürth um Bodendenkmal Nr. D-2-7341-0051 (Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der Latènezeit. Bestattungsplatz der Eisenzeit; Benehmen hergestellt, nachqualifiziert) und im Westen um Bodendenkmal Nr. D-2-7242-0083 (Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung sowie Siedlung der späten Latènezeit. Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Kreisgräben, u.a. der mittleren Bronzezeit, der Hallstatt- und der frühen Latènezeit; Benehmen hergestellt, nachqualifiziert).

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Situation bleibt wie bisher ohne Veränderung

Entwicklung im Zuge des Planungsvorhabens

Kein Vorkommen von Baudenkmalern, damit auch diesbezüglich kein Verlust/ keine Beeinträchtigung.

Aufgrund der Bodendenkmäler in räumlicher Nähe (jedoch deutlicher Entfernung) und weil ein Auffinden von evtl. Funden insbesondere bei Erdarbeiten – gerade in so früh besiedelten Gebieten wie dem Isartal nie ganz auszuschließen ist, wird auf die Vorgaben des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) insbesondere Artikel 8 hingewiesen.

Bei entsprechender Berücksichtigung sind auch im Zuge des Vorhabens keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

6 Wechselwirkungen, Kumulation, Anfälligkeit für Risiken usw.

6.1 Wechselwirkungen

Die geplante Abbaufäche liegt in einem Bereich, der bisher auf der Fläche und im räumlichen Umfeld intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und ansonsten bereits durch laufende bzw. ältere Kiesabbauvorhaben. Schützenswerte Arten, Lebensräume und Biotopstrukturen sind dort nicht erfasst bzw. auch nicht bzw. nicht wesentlich betroffen. Es gehen keine wertvollen Flächen für wiesen- und feldbrütende Vogelarten verloren. Im Zuge des Kiesabbaus entstehen neue bzw. andere Lebensräume Gewässer mit Uferstreifen tw. Gehölzen, die andere Arten und deren Lebensräume fördern (Amphibien, Reptilien, Insekten, Vogelarten der Gewässerlebensräume. Auch für die Erholung erfüllt das Gebiet -als derzeitige Acker- bzw. Lagerfläche- keine besondere Funktion. Es sind daher keine sich gegenseitig beeinflussenden Nutzungskonkurrenzen vorhanden.

Die Maßnahme ist relativ kleinflächig, so dass auch diesbezüglich die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Flora/Fauna, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft überwiegend gering einzustufen ist. Ein größerer Teil der Wirkungen auf die Schutzgüter beschränkt sich zeitlich auf die Abbau- und Rekultivierungsphase wie Lärm, Staub, Verlust an Boden.... Andere Auswirkungen bleiben dauerhaft wie die lokalklimatische Veränderung im engsten räumlichen Umfeld, die Veränderung des Lebensraums zum überwiegend gewässerbedingten Lebensraum „Gewässer mit Ufer- und Saumzonen“ bzw. des Landschaftsbilds durch ein weiteres Gewässer in dieser Lage. Sie verändern sich dann im Laufe der Zeit auch wieder weiter z.B. durch Sukzession, Pflege usw. bezüglich Pflanzenwelt Arten, Dichte und damit auch die Tierwelt. Arten wie die Wechselkröte profitieren von jungen kaum bewachsenen Gewässern und Verschwinden dann wieder bei dichter Vegetation. Insgesamt betrachtet

entsteht ein dynamischeres System.

Das Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tieren und Pflanzen wird gegenüber dem Ist-Zustand verändert zu einem neuen Lebens- und Wirkungsraum, der durch das entstehende Gewässer bestimmt wird.

Erhebliche negative Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

6.2 Kumulation

Gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) müssen Projekte, die im gleichen Zeitraum bzw. Wirkraum Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben, auch als kumulierende Projekte betrachtet werden.

Im engeren räumlichen Umfeld sind außer den bereits im Abbau befindlichen bzw. seit längerem bestehenden, rekultivierten Kiesabbauflächen und dem Kieswerk der Fa. Zollner und von zwei weiteren genehmigten, bereits begonnenen Kiesabbauvorhaben im räumlichen Umfeld aktuell keine weiteren Vorhaben bekannt, welche hinsichtlich kumulativer Wirkungen zu berücksichtigen wären. Die genehmigten und in Abbau befindlichen Kiesabbauvorhaben liegen mind. 500 bis 700 m weiter nordwestlich und nutzen andere Abfahrtswege, so dass sich hierdurch keine gravierenden bzw. erheblichen, negativen Auswirkungen ergeben. Weitere konkrete Planungen sind bisher nicht bekannt.

Seitens der politischen Vertreter des Marktes Wallersdorf kam seit Jahren immer wieder die Planungsidee zu einer Ostumgehung von Wallersdorf für den Durchgangsverkehr in Fortführung der Staatsstraße nach Norden auf. Nachdem nun ab diesem Jahr der Ausbau der Staatsstraße von Ettling Richtung Eichendorf durch das staatliche Bauamt in Angriff genommen wird, wurde das Thema erneut aufgenommen. Im Zeitungsartikel zum Ausbau St.2325 Eichendorf - Ettling in der PNP Landauer Neue Presse vom 23.02.2026 stand dazu nach den Erläuterungen zur gepl. Baumaßnahme, dass Bgm. Aster mit dem Staatlichen Bauamt bereits in Verhandlungen wegen einer neuen Ortsumfahrung von Wallersdorf ist, da er davon ausgeht, dass durch die ausgebaute Staatsstraße Eichendorf – Ettling mehr Verkehr nach Wallersdorf kommen wird. Konkretes liegt hierzu noch nicht öffentlich vor, doch soll der Verlauf ca. in der Lage des jetzigen, geradlinig in Verlängerung der Staatsstraße verlaufenden Flurwegs bis zur Kreisstraße DGF 5 erfolgen und dann wohl weiter Richtung Kreisverkehr bei Nordspange/ Logistikzentrum. Zum einen ist die Planung noch nicht konkret bzw. liegt damit auch eine etwaige Umsetzung noch in zeitlicher Ferne, zum anderen liegt der Bereich auch weiter entfernt vom hier gepl. Kiesabbauvorhaben (ca. 400 m weiter westlich und in Nord- Südrichtung verlaufend) , so dass auch daraus keine gravierenden bzw. erheblichen, negativen Auswirkungen durch Kumulierung zu erwarten sind, zumal eine Wegeanbindung für den bestehenden Flurweg, der auch Abfuhrweg für den Kies vom Kieswerk ist, dann bei einem etwaigen Straßenbauvorhaben auch in irgendeiner Weise geregelt werden muss.

Der Antragsteller hat Anfang 2026 außerdem eine Voranfrage im Hinblick auf eine weitere potentielle spätere Kiesabbaufläche gemacht. Diese würde dann allerdings zu einem späteren Zeitpunkt konkretisiert und vor allem erst zeitlich folgend auf den hier geplanten Abbau umgesetzt. Somit ergeben sich daraus auch keine erheblichen, negativen Auswirkungen.

Es wird der bestehende Verkehr durch die Transportfahrten zur und von der Kiesgrube über die gleichen Flurwege wie bisher nur weiter fortgesetzt und über einen längeren Zeitraum als durch die bisherigen Abbauflächen im Kiesabbauvorranggebiet. Es wird die Entwicklung entsprechend Zielsetzung des Regionalplans im Vorranggebiet KS7 fortgeführt.

6.3 Anfälligkeit für Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen

Aufgrund der Art der geplanten Maßnahme Kiesabbau mit Rekultivierung zu einem Landschaftsweiher und der nach Genehmigung dann unter entsprechenden (Sicherheits-) Auflagen lediglich zugelassenen Nutzung (des Bodenschatzes) sind keine besonderen Anfälligkeiten für Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen gegeben.

6.4 Grenzüberschreitende Wirkungen

Aufgrund der Dimension der gepl. Maßnahmen (Fläche und zeitl. Dauer) und auch der räumlichen Lage sind keine grenzüberschreitenden Wirkungen zu erwarten.

6.5 Wirkungen auf besonders geschützte Arten und Gebiete

Die geplante Abbaufäche liegt in einem Bereich, der intensiv landwirtschaftlich genutzt wird bzw. durch die Kiesabbauvorhaben geprägt ist (mit Weihern und teils rahmenden Gehölzstrukturen).

Schützenswerte Lebensräume, Schutzgebiete und kartierte Biotope sind nicht direkt betroffen. Die bezüglich Arten und Lebensräumen als besonders wertvoll einzustufenden Gebiete des Wallersdorfer Moores liegen in weiterer Entfernung bzw. räumlich abgesetzt zum gepl. Abbauvorhaben (v.a. südlich Wallersdorf-Moosfürth und Richtung Karlshof bzw. in einer kleineren Fläche nördlich der Kiesabbaufächen Richtung Reißinger Bach/Hauersdorf).

Diese Gebiete und die dortigen Artvorkommen werden durch die hier gepl. Kiesabbaumaßnahme nicht beeinträchtigt. Im Hinblick auf Feldlerchenvorkommen in räumlicher Nähe werden in Vorabklärung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen berücksichtigt, um auch diesbezüglich eventuelle erhebliche nachteilige Veränderungen zu vermeiden. Es sind daher bezüglich besonders geschützter Arten und Gebiete keine erheblichen negativen Wirkungen zu erwarten. Andere seltene Arten können durch das Vorhaben und die neu entstehenden Lebensräume profitieren (z.B. Amphibien, Reptilien, Wasservögel).

7 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. erforderliche Überwachungsmaßnahmen

Der Kiesabbau auf Flurnr. 4834 Gemarkung und Gemeinde Wallersdorf ist mit Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG verbunden.

Mit geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen vermeiden bzw. ausgeglichen.

Folgende Maßnahmen sind im Hinblick auf die Vermeidung bzw. Minimierung von entscheidungserheblichen, negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG vorgesehen:

- Zum Schutz des Grundwassers erfolgt der Kiesabbau in der Tiefe beschränkt auf das obere Grundwasserstockwerks.
Zur Wiederverfüllung wird nur Abraum aus der Abbaufäche verwendet und diese auch nur in Teilabschnitten, so dass die Durchlässigkeit im Grundwasserfluss erhalten bleibt.
- Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aufgrund des Ausgangszustands und der berücksichtigten eingriffsminimierenden Maßnahmen vermieden (vgl. Kap. 5.2)

- Der abgeschobene Boden wird fachgerecht gesichert und getrennt nach Ober- und Unterbodenschicht zwischengelagert. Das Material im nördlichen Teilbereich wird während der Abbauphase in der südlichen Teilfläche abgeräumt und ordnungsgemäß entsorgt bzw. wiedereingebaut in einer dafür zugelassenen Trockenabbaufäche mit Wiederverfüllung. Das Abschieben des Bodens erfolgt erst unmittelbar vor Abbaubeginn und in 2 Abschnitten mit Beginn im Süden.
Zum Schutz gegen Erosion und unerwünschter Vegetation werden die randl. Wälle/ Randstreifen während der Abbauphase mit einer Zwischenbegrünung angesät.
Nach Abbau werden die Randstreifen im Zuge der Rekultivierung durch Ansaat mit autochthonem Saatgut/ Regiosaatgut begrünt.
- Staubbelastungen werden zum einen durch den Nassabbau und die kurzen Wege zum Kieswerk geringgehalten und bei Bedarf durch staubbindende Maßnahmen reduziert (insbesondere über Befeuchtung der Kieswege im Bereich der Abfahrtswege zu den asphaltierten Straßen).
- Dem Lärmschutz wird ausreichend entsprochen durch die Arbeitszeiten bzw. den Randwall im Süden während der Abbauphase.

Unvermeidbare Auswirkungen der Vorhaben können mit geeigneten naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Entsprechend der BayKompV sowie der Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsvorhaben wurden für den Ausgleich der durch den Abbau verursachten naturschutzfachlichen Eingriffe entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich vorgesehen und zur Eingriffsminimierung bzw. Rekultivierung entsprechend der naturschutzfachlichen Zielsetzungen (wie auch den Zielen des ABSP). Hierzu wird auf die konkreten weiteren Ausführungen im landschaftspflegerischen Begleitplan mit Anlagen zur Bilanzierung nach BayKompV verwiesen und auf die Darstellung in den Plänen.

8 Methoden und Nachweise bzw. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Das zu beurteilende Vorhaben wurde aufgrund der vorliegenden Planung und auf der Basis der vorhandenen Daten beurteilt.

Zum Thema Mensch und Gesundheit speziell Lärmschutz wurde eine Vorabklärung mit dem Sachbearbeiter zum technischen Umweltschutz/ Schallschutz gemacht im Februar 2026. Nach Vorlage der Informationen zur Betriebsbeschreibung und der geplanten Anlage eine 3 m hohen Walles am Rand der Abbaufäche und daraufhin erfolgter fachlicher Prüfung seitens der Fachstelle, können Beeinträchtigungen für Schutzgut Mensch bzw. Wohnbebauungen in räumlicher Nähe (wie WA Moosfürth) ausgeschlossen werden.

Eine gesonderte „schalltechnische Untersuchung“ ist zum Kiesabbauantrag insofern nicht erforderlich.

In Vorabklärung mit der Unteren Naturschutzbehörde (vom Aug. 2025 bzw. Februar bis April 2026) ist hier aufgrund der Lage der Abbaufäche/ Bestandsituation (mit Gehölzen im nördlichen Teil) und der vorliegenden Ergebnisse der artenschutzfachlichen Untersuchung im Verfahren zur ländlichen Entwicklung „Wallersdorfer Moos“ und weiterer erfolgter Kartierungen von Bodenbrütern, die alle in die ASK eingeflossen sind, nicht erforderlich. Eine Beeinträchtigung

wiesen-/feldbrütender Vogelarten ist hier unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen nicht zu erwarten. Die Gehölze wurden vor Rückschnitt im Hinblick auf mögl. Höhlenbäume betrachtet.

Sonstige spezielle Gutachten oder Untersuchungen liegen nicht vor. Unsicherheiten, die eine Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens verhindern, sind dadurch nicht aufgetreten.

9 Allgemeine Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der bereits dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG.

Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die vorhabenbedingten Eingriffe werden kompensiert.

10 Verzeichnis der Quellen

Gesetze und Richtlinien/Leitfäden

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 G. v. 22.12.2025 BGBl. 2025 I Nr. 348

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 G. v. 23.10.2024 BGBl. 2024 I Nr. 323

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

BayKompV: Bayerische Kompensationsverordnung vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U).

LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) Biotopwertliste Stand 28.02.2014 (mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.14)

LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) Arbeitshilfe zur Biotopwertliste - Verbale Kurzbeschreibungen

Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsvorhaben; Landesamt für Umwelt, 2017

Richtlinie für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und

Umweltfragen vom 9. Juni 1995 (AllIMBI 13/1995, S. 589), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. April 2002 (AllIMBI 5/2002, S. 234).

Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen- Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen (Verfüll-Leitfaden)- in der Fassung vom 15. Juli 2021, eingeführt vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 01.09.2021, Nr. 57d-U4449.3-2021/1-36,
in Verbindung mit UMS vom 06.07.2023 (Az. 78-U8754.2-2023/3-8)
fortgeschrieben und weiterentwickelt: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz München, Schreiben v. 06.07.2023 „Weiterführung des bayerischen Verfüll-Leitfadens ab 01.08.2023“

Literatur und Internetquellen bzw. sonstige Grundlagen

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH- Richtlinie). Info-Brief Nr. 03/07

LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm bzw. www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen

BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2016): Arbeitshilfe Rohstoffgewinnungsvorhaben mit Best-Practice-Beispielen und Vorschlägen zum Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen

Regionalplan Region 13 Landshut (in der Fassung nach der 13. Verordnung In Kraft getreten am 8. Juli 2024)

Geoportal Bayern – diverse thematische Inhalte über Boden, Wasserhaushalt, Schutzgebiete, Biotopkartierung, Denkmaldaten, Geländehöhen

FinView, Bayerische Landesamt für Umwelt, Onlineinformationen zu verschiedenen raumbezogene Umweltdaten, v.a. Auszüge aus ASK

BAYSTMLU / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, STMLU (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Dingolfing- Landau.

Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Marktgemeinde Wallersdorf über Homepage Markt Wallersdorf ----aktualisierter Stand inkl. Deckblättern vom Juli 2020; Planungsbüro Stefan Längst, Landshut-Kumhausen

Landschaftsplanung Stufe 1 zum Verfahren der Ländl. Entwicklung „Wallersdorfer Moos“ Amt für Ländl. Entwicklung Niederbayern

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG Flurneuordnung Wallersdorfer Moos, Markt Wallersdorf Landkreis Dingolfing-Landau laut Beschluss vom 24.04.2019

Erfassungen Acker- und Wiesenbrüter von 2016 zum Verfahren der Ländl. Entwicklung „Wallersdorfer Moos“ (zur artenschutzrechtl. Prüfung) Amt für Ländl. Entwicklung Niederbayern, Team Umwelt Landschaft Deggendorf)

Ländliche Entwicklung im Verfahren Wallersdorfer Moos, Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Fachbeitrag Artenschutz, Team Umwelt Landschaft Deggendorf Stand zu Beschluss v. 24.04.2019

Spezielle Gutachten wurden zum geplanten Kiesabbau nicht erstellt/ durchgeführt

Zusammengestellt

Wallersdorf, 15.04.2026



Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32
94522 Wallersdorf